

Information zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern

Wir informieren Sie hiermit über Ihre Pflichten bei der Benutzung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage. Dieses Informationsblatt dient einem kurzen Überblick und entbindet Sie nicht von ihrer Eigenverantwortung.

Die Abwassersatzung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren Nutzung und die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde regeln die Anschluss- und Einleitbedingungen bzw. -beschränkungen für Abwasser. Diese sind auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.zvb-ueckermuede.de) veröffentlicht und können vor Ort in der Betriebsstelle eingesehen werden.

Zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern wird die Zustimmung widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Ändert sich die Zusammensetzung des Abwassers, so ist die Zustimmung erneut zu beantragen.

Entsprechend §§ 13 und 15 der Abwassersatzung und § 7 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen besteht eine Auskunftspflicht und Mitteilungspflicht hinsichtlich der Benutzung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage. In § 61 Wasserhaushaltsgesetz wird zudem geregelt, dass jeder der Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet, verpflichtet ist, das Abwasser untersuchen zu lassen. Eine Hilfestellung zum Untersuchungsumfang kann die Abwasserverordnung geben.

Wir weisen darauf hin, sollten in Ihrem Schmutzwasser der Gehalt an abfiltrierbaren Stoffen größer als 300 mg/l, die Konzentration an biologisch abbaubaren Stoffen, gemessen als biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB₅) größer als 300 mg/l und/oder die Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) größer als 400 mg/l sein, dass der Zweckverband das Schmutzwasserbeseitigungsentgelt durch einen Starkverschmutzerzuschlag erhöhen kann.

Laut § 5 Abwassersatzung sind folgende Grenzwerte einzuhalten, solange nicht durch gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil):

Grenzwerte gemäß § 5 Abs 6.3

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l

Grenzwerte gemäß § 5 Abs 6.5

Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,5 – 10
absetzbare Stoffe	1 ml/l
schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette) gesamt	300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
adsorbierbare organisch gebundene Halogene	1 mg/l
leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
Farbstoffe	Vorfluter ungefärbt
organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC
	100 mg/l
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	Kläranlagen <= 5.000EW 200 mg/l Kläranlagen > 5.000 EW
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar	2 mg/l
Fluorid (F ⁻), gelöst	50 mg/l